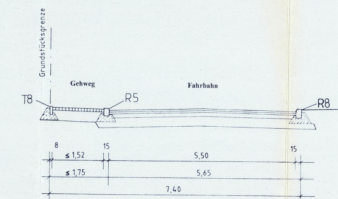


GROßENBACH

Geplanter Regelquerschnitt



Stadtbezirk Hünfeld, 1998

A GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) : Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141).
2. Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
3. Planzeichenverordnung (PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
4. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landrecht bestehenden Reptilien in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
5. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.07.1990, zuletzt geändert am 11.09.1990.
6. Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
7. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
8. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HfNatG) vom 19.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 und Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzgesetzes vom 19.12.1994.

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsfliächen sowie Verkehrsfliächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsfliäche
- Gehweg

Nontypische Planzeichen (§ 9 (7) BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nontypische Planzeichen ohne feststehenden Charakter, nachrichtliche Übernahme

- Flur- u./h. Flurschlagsgrenze
- vorb. Bebauung

C PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsfliäche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Anlage eines Gehweges in Pflasterbauweise, Trennung von der Fahrbahn durch Bordsteine, Gehwegbreite im Mittel: bis 1,75 m, im Bereich von Engstellen wird die Gehwegbreite der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche angepasst.

2. Anpflanzungen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Beepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

In den Randbereichen der K 122 sind mindestens 12 bestmögliche Laubbäume in der Qualität H. Juv., Stammumfang mindestens 14 - 16 cm zu pflanzen, wobei ab zu pflanzende Arten Tilia cordata 'Greengate', Acer platanoides 'Vernand Green' und/oder Acer campestre 'Tangis' empfohlen werden. Alternativ bzw. ergänzend können auch nadelgehörige (Buche) oder Buchen (Stammumfang ab 7 cm) gepflanzt werden.

Die gpk. Baumstandorte werden im Rahmen der Baumaßnahme festgelegt.

D HINWEISE

Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Fundamente und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unveränderter Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu sichern (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist zu erzielende Baugenehmigungen aufzuheben.

E BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

-siehe Plananschnitt des Bebauungsplans-

F VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbescheid gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.1998 beschlossen. Der Bescheid wurde am 12.12.1998 öffentlich bekanntgemacht.

Hünfeld, den 04. Sep. 1998

Dr. Frank, Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 12.12.1997 öffentlich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 25.12.1997 bis 25.01.1998.

Hünfeld, den 04. Sep. 1998

Dr. Frank, Bürgermeister

3. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 25.12.1997.

4. Auslegungsbefehl gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.1998 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 25.12.1998 bis 25.01.1999 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde am 25.01.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Hünfeld, den 04. Sep. 1998

Dr. Frank, Bürgermeister

5. Satzungsbescheid gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.1998 beschlossen worden.

Hünfeld, den 04. Sep. 1998

Dr. Frank, Bürgermeister

6. Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach (Kreuzstraße 122, Bereich Linkbergstraße/Sportcenter) hat am 02. September 1998 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 04. September 1998



Bebauungsplan Nr. 9 für den Stadtteil Großenbach

" KREISSTRASSE 122, BEREICH LINKBERGSTRASSE /

KREUZSTRASSE BIS SPORTCENTER "

Stadt Hünfeld, Lrs. Fulda



§ 2 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung

M. 1:1.000 März 1998

KETTER-EICHERT & HINZ
Architekten u. Landschaftsarchitekten
Großenbacher Tor 7
36088 Hünfeld
Telefon (06652) 73 66 0
Telefax (06652) 73 61 4